

► Heilmittelpolitik

2015 dürfen mehr Heilmittel verordnet werden

| Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der Spitzenverband der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) haben sich darauf geeinigt, dass Ärzte im Jahr 2015 mehr Heilmittel verordnen dürfen, bevor sie in Regressgefahr geraten. |

Demnach steigen die Verordnungsvolumina für Heilmittel im kommenden Jahr um 3,8 Prozent. Dieser Wert ist ein Orientierungswert und gilt auf Bundesebene. Die Verhandlungen auf Landesebene standen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch aus. Die Verhandlungspartner der Länder sollen sich am von KBV und GKV-Spitzenverband ausgehandelten Steigerungswert orientieren, der zum wiederholten Male höher liegt als im Vorjahr. Im vergangenen Jahr war eine Steigerungsrate von 3,25 Prozent festgesetzt worden. Damit will man dem steigenden Bedarf an Heilmitteln gerecht werden und die Regressgefahr für die Ärzte senken. Weiterhin wurde das Verordnungsvolumen für das Jahr 2014 nachträglich um ein Prozent angehoben, wobei dies keine Rückwirkung auf die beschlossenen Richtgrößen-Vereinbarungen hat. Die Heilmittelverbände betrachten die weitere Steigerung des Ausgabenvolumens als notwendigen Schritt, um der Unterversorgung mit Heilmitteln entgegenzutreten. Von einer ausreichenden Versorgung sei man dennoch weit entfernt.

Ärzte dürfen
3,8 Prozent
mehr verordnen

► Steuern

Geschenke an Arbeitnehmer: Ab 1. Januar 2015 bis 60 Euro steuerfrei!

| Im April 2014 präsentierte die Finanzverwaltung den Entwurf der Lohnsteuerrichtlinien 2015. In der Vielzahl der Änderungen ist auch enthalten, dass die Freigrenze für Aufmerksamkeiten an Angestellte von derzeit noch 40 auf dann 60 Euro erhöht wird. |

Aufmerksamkeiten sind kleinere Geschenke, die Sie Ihren Mitarbeitern anlässlich eines persönlichen Ereignisses machen – beispielsweise Blumen zum Geburtstag oder ein Präsent zur Hochzeit, Geburt eines Kindes etc. Für dieses Geschenk werden dann weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Die neue Freigrenze gilt ab 1. Januar 2015 und kann ausschließlich für Sachgeschenke in Anspruch genommen werden. Bargeld ist wie bisher lohnsteuerpflichtig.

Beispiele: Blumen
zum Geburtstag
oder ein Präsent
zur Hochzeit

Ebenfalls erhöht werden im Zuge der Neuregelung die Freigrenzen für Arbeitsessen und für Sachgeschenke anlässlich einer Betriebsveranstaltung wie beispielsweise das Geschenk im Rahmen einer Weihnachtsfeier. Auch ihr Wert darf zukünftig 60 statt bisher 40 Euro je Arbeitnehmer betragen. Die Gesamtgrenze für Betriebsveranstaltungen – derzeit 110 Euro je Arbeitnehmer – bleibt aber unverändert.

Freigrenze für
Arbeitsessen und
Sachgeschenke
wird auch erhöht

Lesen Sie zum Thema auch den Beitrag „So gestalten Sie Feiern und Ausflüge mit der Praxis steuer- und sozialabgabenfrei“ in PP 06/2012, Seite 17.